



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. April 2013 (19.04)
(OR. en)**

**8352/13
ADD 2**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0328 (COD)**

**CODEC 784
ENV 287
AVIATION 58
MI 277
IND 99
ENER 121
OC 202**

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/RAT

Nr. Komm.dok.: 16723/12 ENV 888 AVIATION 181 MI 771 IND 204 ENER 495 CODEC 2793

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die vorübergehende Abweichung von der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (**erste Lesung**)

- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
- = Erklärungen

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist: 19.4.2013

Erklärung Polens

Während der Verhandlungen hat Polen immer wieder darauf hingewiesen, dass der Vorschlag für einen *Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die vorübergehende Abweichung von der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft* in der von der Europäischen Kommission unterbreiteten Form das Problem, das sich bei der Anwendung des ETS im Luftverkehrssektor stellt, nur teilweise löst. Nach Auffassung Polens wäre die Erfassung aller Flüge, d.h. sowohl die aus und in die EU als auch Flüge innerhalb der EU, die beste Lösung gewesen. Der mit dem Europäischen Parlament ausgehandelte Text liefert zwar keine Antwort auf die Bedenken Polens, doch er ist darauf ausgerichtet, die weltweiten Klimaverhandlungen voranzubringen; deshalb wird sich Polen der Stimme enthalten.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Den unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebieten – Insel Man, Vogtei Guernsey und Vogtei Jersey – ist bewusst, dass der Zweck der Fristaussetzung darin besteht, die Chancen auf eine globale Einigung im Rahmen der ICAO im September 2013 zu verbessern. Dies findet die ausdrückliche Unterstützung dieser Gebiete. Ihnen ist zudem bewusst, dass die Einbeziehung bestimmter Drittländer (d.h. der überseeischen und abhängigen Gebiete sowie der EWR-/EFTA-Länder) die Verhandlungsposition der EU im Vorfeld der ICAO-Tagung stärkt.

Deshalb sind die unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete ausnahmsweise bereit zu akzeptieren, dass sie gemäß dem Fristaussetzungsvorschlag der Kommission zunächst weiterhin in das ETS-System der EU einbezogen werden, um die Chancen auf eine globale Einigung im Rahmen der ICAO zu optimieren.

Sollte im September jedoch keine globale Einigung im Rahmen der ICAO erzielt werden, so schließt sich das Vereinigte Königreich der Auffassung der Regierungen der unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete an, dass der Ausschluss der abhängigen Gebiete von der vorübergehenden Abweichung nicht als Präzedenzfall für eine Nachfolgeregelung gelten darf, die eventuell nach Auslaufen der vorübergehenden Maßnahme erforderlich wird.

In diesem Fall (d.h. keine globale Einigung im Rahmen der ICAO) erwartet das Vereinigte Königreich, dass die Kommission rechtzeitig umfassende Konsultationen mit allen betroffenen Parteien, also auch den unmittelbar der englischen Krone unterstellten Gebieten, einleitet, bevor sie einen Vorschlag für eine Nachfolgeregelung zur Fristaussetzungsregelung unterbreitet.
